

**An den Verfasser des Aufsatzes in Nr. 84:**

Angelegenheiten der Presse. Zeitungswesen in Preußen.

Sie meinen es gewiß gut, aber ich bitte Sie, quälen Sie sich und Andre nicht mit Vorschlägen, wie die Censur von Willkühr befreit werden könne. Das ist eine Unmöglichkeit. Die Censur kann mit Wohlwollen und Milde gehandhabt werden, viel milder als die Pressjustiz, aber Willkühr bleibt sie immer und als Willkühr wird sie den Censurten immer erscheinen und wenn man zehn Obergensur- (s. g.) Gerichte über einander pflanzte und alle mit den wohlwollendsten Menschen besetzte. Die Sache wird dadurch nicht anders, sondern nur weitläufiger. Höchstens kann durch Instanzenzug zu noch größter Evidenz gebracht werden, daß die Censur nicht nach Regeln geübt wird, und geübt werden kann, welche alle Willkühr ausschließen. Und nun muthen Sie dem einzigen Obergensurcollegio gar zu, alle in den Zeitungen der ganzen Preussischen Monarchie vorkommenden Censurstriche zu revidiren, und so gewissermaßen jedem einzelnen Censor sein Concept zu corrigiren! Das ist eine Danaidenarbeit, die sich das DCS. gewiß verbitten würde, wenn es das Börsenblatt läse; da dieß aber schwerlich der Fall ist, will ich mich seiner annehmen und bitte Sie inständigst: sein Sie menschlich — auch gegen die Censur. Spondäus.

**Rabatt an Kunden.**

Fast überall in Deutschland, auch in größter Entfernung von Leipzig, geschieht es als gewöhnliche Ordnung, daß die Buchhandlungen von dem Drittel Rabatt, welches sie vom Ordinär von den Verlegern erhalten, wiederum an das Publikum Rabatt abgeben. Ein Beweis, daß der Rabatt von  $\frac{1}{3}$  ihnen zu hoch ist. Seine Verringerung würde die Sortimentbuchhandlungen veranlassen, keinen Rabatt mehr an Kunden zu geben.

Nun erfahren wir aus öffentlichen Blättern, daß die in Cöln am 3. d. M. zusammengekommenen Rheinisch-Westphälischen Buchhändler beschlossen haben, mit dem 1. Jan. 1845 alles Rabattgeben an Kunden einzustellen. — Aber wird's helfen, daß man das eingedrungene Wasser wieder heraus schafft, wenn nicht auch zugleich die Deffnung zugestopft wird, durch die es eindringt? — Durch allen Handel geht's jetzt: kleinen Gewinn am Einzelnen, aber viel Umsatz, viel Geschäfte. Der Buchhandel hat das auch erfahren; der alte solide hohe Gewinn von  $\frac{1}{3}$  wurde für die Zeit zu hoch, und als außerdem die Communication leichter, billiger und schneller wurde, auch die Literatur im eigentlichen Volke bis dahin ungeahndete Absatzwege gewann — da setzten die Sortimentbuchhändler selbst ihren Gewinn herab, und verkauften an das Publikum billiger, als die Verleger die Preise ankündigten. So steht es nun jetzt, und dies ist allerdings ein Uebelstand, der wohl verdient, daß man ernstlich ihn zu beseitigen sucht. Aber wer soll das thun — sollen die Sortimentbuchhändler gezwungen werden, höhern Gewinn zu nehmen, als sie wollen? Eine solche Einrichtung würde keinen Bestand haben. Am besten also man schickt sich in die Thatsache, läßt sie wie sie ist, und rückt nur mit dem Gesetze nach. Ich meine dies so: Ein Buch, was der Verleger zu 20 Ngr netto den Sortimentbuchhändlern erlassen wollte, kündigte er jetzt zu 1 2/3

Ladenpreis an, und auf dem Kundenconto bedeutete dies nicht 30 Ngr, sondern nur 27 Ngr; man kündige es also gleich zu 27 Ngr an und bewillige von diesem wirklichen Preise des Buches den Sortimentbuchhändlern  $\frac{1}{4}$  Rabatt. Diese wirklichen Preise treten dann in unsern Buchhändler-Contobüchern an die Stelle der seitherigen nominellen oder s. g. Ordinärpreise; und von diesen in den Ordinärlinien ausgeworfenen Verkaufspreisen geben wir uns gegenseitig  $\frac{1}{4}$  Rabatt, an das Publikum aber gar keinen.

Der Sortimentbuchhandel unserer Zeit, der nur à Cond. erhaltene Neuigkeiten vorrätig hält, ist offenbar ein bloßer Commissionshandel. Und da derselbe Risiko nicht trägt, so ist für ihn der Gewinn von  $\frac{1}{4}$  selbst in ansehnlicher Entfernung von Leipzig hinreichend. Wer aber den Buchhandel etwas höher faßt, und es sich zutraut, um auch ältere gute Werke vorrätig zu haben, solche fest und gegen baar zu kaufen, der muß von den Verlegern wenigstens 50% Rab. erhalten. —

So also werde es: an Kunden keinen Rabatt; vom Verleger in Rechnung 25%, und gegen baar 50%. Dann wird wieder wie ehemals manche achtbare Buchhandlung ein Lager guter Bücher halten können und der Buchhandel wird allmählig von dem Terrain zurückerobert, das die Antiquare ihm abgewonnen haben. Nicht darauf kommt es übrigens an, daß nie bei einer einzelnen Verlagsunternehmung mehr als 25% Rab. gegeben werden sollte — sondern nur darauf, die seitherige Ordinärlinie, die Regel des  $\frac{1}{3}$  Rabatt abzuschaffen. Der Gewinn bliebe also nach wie vor ungefähr derselbe; denn auch in sehr großer Entfernung von Leipzig werden überall mindestens 10% Rab. an Kunden gegeben, und dann bleibt immer etwas weniger Gewinn übrig, als bei dem Ansage mit 25%. Schlußlich ist das meine Meinung: Können wir es nicht dahin bringen, daß wir in unsern Buchhändlerbüchern fortan in die Ordinärlinien die Preise notiren, von denen der Verleger 25% Rab. giebt — so können wir auch den Kundenrabatt nicht abschaffen. N.

**Affekuranz von Sortimentslagern gegen Feuergefahr.**

Noch entbehrt der deutsche Buchhandel jeder Bestimmung, ob der abgebrannte Sortimentshändler die ihm auf sein Verlangen in Commission gesandten Novitäten, Fortsetzungen, Disponenden u. den Verlegern zu ersetzen schuldig sei oder nicht? War der Abgebrannte nicht versichert, so dürfte die Frage meist wenig praktischen Werth haben, da dann in der Regel die Mittel zur Bezahlung der mit verbrannten Novitäten u. nicht vorhanden sein werden. Wenn jedoch der Abgebrannte sein Lager versichert hatte, so wird die Frage allerdings von großer praktischer Bedeutung, und Bestimmungen darüber wären, um jede Mißhelligkeit zum Voraus abzuschneiden, gewiß höchst erwünschenswerth.

Eine sehr einfache Grundlage für solche wäre, wie dem Einsender scheint, wenn die Sortimentshandlungen aufgefordert würden — wobei gewiß keine sich entziehen würde — ihre Lager in der Art gegen Feuer zu versichern, daß eine besondere Summe für das ihnen als volles Eigenthum gehörende Lager, und eine weitere, ebenfalls in besonderem Betrage anzuge-